

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 10. Januar 2017

GRG Nr.	16	EA 18	70
---------	----	-------	----

26

Einfache Anfrage von Peter Dransfeld und Jost Rüegg vom 7. Dezember 2016 „Wolfsberg quo vadis?“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit einer Einfachen Anfrage wird vom Regierungsrat Auskunft über eine zu seinem Geschäftsbereich gehörende kantonale Angelegenheit verlangt (vgl. § 51 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Grossen Rates des Kantons Thurgau; GOGR; RB 171.1). Die Fragesteller zielen mit ihrem Vorstoss aber auf ein privates Bauvorhaben, welches die ordentlichen planungs- und baurechtlichen Verfahren zu durchlaufen hat. Die Gemeinde ist Planungs- und Baubewilligungsbehörde, das Departement für Bau und Umwelt Genehmigungs- und Rechtsmittelinstanz. Vor diesem Hintergrund kann der Regierungsrat die gestellten Fragen nur allgemein beantworten.

Frage 1

Mit Schreiben vom 30. November 2016 hat die Gemeinde Ermatingen den Entwurf für den „Gestaltungsplan Wolfsberg II“ mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften, einem Planungsbericht, einem Aufhebungsplan sowie einem architektonischen Konzept beim Amt für Raumentwicklung zur Vorprüfung eingereicht. Insofern sind dem Regierungsrat die Bauabsichten auf dem Wolfsberg bekannt. Die baurechtlichen Randbedingungen für die Realisierung des Vorhabens ergeben sich – wie bei allen anderen Bauvorhaben - aus den einschlägigen Vorschriften, namentlich dem Bundesgesetz über die Raumplanung, dem kantonalen Planungs- und Baugesetz und insbesondere der kommunalen Bau- und Zonenordnung. Mit Blick auf das historisch wertvolle Schloss Wolfsberg mit seinen Nebenbauten sind zudem die Vorschriften des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) zu beachten. Für die von den Fragestellern geforderte Festlegung projektspezifischer baurechtlicher Randbedingungen durch den Kanton besteht kein Bedarf und auch keine Rechtsgrundlage.

Frage 2

Für eine angemessene bauliche Entwicklung auf dem Wolfsberg hat die Gemeinde Ermatingen in ihrem Baureglement (BR) die „Zone Ausbildungszentrum Wolfsberg AZW“ geschaffen (Art 20 BR). Darin sind Bauten, die dem Zweck des Ausbildungszentrums dienen, insbesondere Neu- und Anbauten sowie zugehörige Wohnbauten, gestattet. Wegen der exponierten Lage sieht Art. 20 Abs. 2 BR vor, dass erhebliche bauliche Eingriffe, insbesondere Neu- und Anbauten, nur auf der Grundlage eines Gestaltungsplans zulässig sind. Diesen Weg hat die Gemeinde nun auch beschritten. Im Gestaltungsplan können alle notwendigen Rahmenbedingungen festgelegt werden, welche eine der speziellen Lage und dem historischen Bestand gerecht werdende Überbauung sicherstellen. Im Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren wird die Übereinstimmung des Gestaltungsplans mit dem übergeordneten Recht geprüft. Im Übrigen geht der Regierungsrat davon aus, dass sich die Gemeinde der besonderen Situation auf dem Wolfsberg durchaus bewusst ist und adäquate Dispositionen trifft. Der Regierungsrat hat jedenfalls keine Möglichkeit und auch keinen Grund, eigene Auflagen zu erlassen.

Frage 3

Geplant ist die Totalerneuerung des Seminar- und Hoteltrakts des Ausbildungszentrums. Diese Gebäude haben keinen besonderen Schutzstatus nach TG NHG. Der Wolfsberg ist aber ein historisches Ensemble von besonderer Qualität und liegt – wie die Fragesteller richtig festhalten – an bester und exponierter Lage. Es ist für den Regierungsrat selbstverständlich, dass bauliche Eingriffe an diesem Ort mit grösster Sorgfalt geplant werden müssen. Dies sicherzustellen ist aber primär Sache der Gemeinde und allenfalls des zuständigen Departementes für Bau und Umwelt im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Gestaltungsplan.

Frage 4

Es ist nicht klar, was die Fragesteller unter „baulichen Privilegien“ verstehen. Wie eingangs erwähnt, richtet sich die Zulässigkeit baulicher Aktivitäten nach den einschlägigen Vorschriften. Hält ein Bauvorhaben sämtliche öffentlich-rechtlichen Vorschriften ein, besteht gemäss § 106 Abs. 1 des Planungs- und Baugesetzes ein Anspruch auf Erteilung einer Baubewilligung. Vor diesem Hintergrund ist es nicht angebracht, bauliche Aktivitäten, die sich im Rahmen der geltenden Rechtsordnung bewegen, mit kulturellen oder wirtschaftlichen Erwartungen zu verknüpfen. Für den Regierungsrat ist der Wolfsberg aber ein wichtiger Teil des Thurgauer Wirtschafts- und Kulturlebens und wird dies auch nach einem allfälligen Umbau bleiben.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Monika Knill

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach